

## Information zum Wahlrecht

### Informationsblatt zum „Wahlrecht für Bürgerinnen und Bürger für die eine gesetzliche Betreuung gem. § 1896 BGB eingerichtet wurde“

Es gibt immer wieder Fragen und Unklarheiten, wann Bürgerinnen und Bürger für die eine rechtliche Betreuung besteht, ihr Wahlrecht ausüben dürfen bzw. wann sie vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Eine unter gesetzlicher Betreuung stehende Person ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn im Betreuerausweis, die Besorgung **aller Angelegenheiten** aufgeführt ist. Dies gilt auch für zeitlich befristete Betreuungen im Rahmen einer einstweiligen Anordnung.

Sind in den Aufgabenkreisen einzelne Bereiche aufgeführt wie z. B. Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge, Sorge für die Gesundheit und nicht der Begriff „alle Angelegenheiten“, so geht das Wahlrecht nicht verloren.

### Was ist wichtig für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, was können sie tun?

Gerade Betreute die in stationären Alten- und Behinderteneinrichtungen wohnen, empfinden es vielfach als diskriminierend, wenn sie vom Wahlrechtsausschuss keine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Die Betreuer/innen sollten daher prüfen, ob ein Wahlrechtsausschluss bei ihren Betreuten gegeben ist bzw. ob dieser seine Berechtigung hat.

Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat das Betreuungsgericht der zuständigen Behörde, die das Wählerverzeichnis führt, mitzuteilen, wenn für eine Person eine Betreuung zur Besorgung „aller Angelegenheiten“ eingerichtet wurde oder der Aufgabenkreis hierauf erweitert worden ist.

Ebenso hat das Betreuungsgericht der zuständigen Behörde die das Wahlverzeichnis führt, Mitteilung zu geben, wenn eine Betreuung aufgehoben oder deren Aufgabenkreise eingeschränkt wurden, da hierdurch das Wahlrecht wieder auflebt.

Sollten Sie feststellen, dass ein Wahlrechtsausschluss zu unrecht besteht, wenden Sie sich an das Wahlamt der Gemeinde/der Stadt mit der Bitte, Ihre(n) Betreute(n) in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Gleichzeitig sollten Sie sich auch an das zuständige Betreuungsgericht wenden, um prüfen zu lassen, ob ggf. eine Meldung an das Wahlamt unterblieb bzw. fälschlicherweise erfolgte und deshalb ein Eintrag in das Wählerverzeichnis nicht vorgenommen wurde.

## **Zusammenfassung:**

Eine gesetzliche Betreuung und selbst ein unter Umständen eingerichteter Einwilligungsvorbehalt beschränken das Wahlrecht grundsätzlich nicht.

Ist aber eine Betreuung ausdrücklich „**für alle Angelegenheiten**“ eingerichtet, entfällt das Wahlrecht.

Für „alle Angelegenheiten“ bedeutet hierbei, dass diese Formulierung in dem Beschluss über die Betreuungsanordnung stehen muss.

Bei der Einrichtung einer Betreuung „für alle Angelegenheiten“ ist generell davon auszugehen, dass die betroffene Person auch nicht die Bedeutung und Wirkung einer Wahl einschätzen kann. Somit erscheint hier ein Wahlrechtsausschluss gerechtfertigt.

## **Bei Fragen wenden Sie sich an:**

**Betreuungsbehörde Vogelsbergkreis**, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Tel. 06641/977-2082, -2083, -2084, -2085

## **Betreuungsgerichte:**

**Amtsgericht Alsfeld**, Landgraf-Hermann-Str. 1, 36304 Alsfeld, Tel. 06631/8020

**Amtsgericht Büdingen**, Stiegelwiese 1, 63654 Büdingen, Tel. 06042/9820 (für die Region Schotten)